

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 Z 1 sowie § 10 Abs. 1, 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Zur Vorgeschichte ist auf den rechtskräftigen Bescheid des BKS vom 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013, zu verweisen: Mit Schreiben vom 05.07.2013 hatte der Beschwerdeführer wegen der Berichterstattung des Österreichischen Rundfunks (in der Folge: Beschwerdegegner) in der Sendung „Burgenland heute“ am 29.06.2013 und im Online-Angebot des Beschwerdeführers Beschwerde erhoben. Er hatte im Wesentlichen vorgebracht, er sei Richter am Landesgericht (LG) Eisenstadt. Am 29.06.2012 sei in der Sendung „Burgenland heute“, welche im Programm ORF 2 um 19:00 Uhr ausgestrahlt worden sei und auch in der TV-Thek des Beschwerdegegners abrufbar sei, sowie in einem Textbeitrag im Online-Angebot des

Beschwerdegegners über eine rechtskräftige Anklage wegen Amtsmissbrauchs gegen den Beschwerdeführer unter voller Namensnennung und über seine vorläufige Suspendierung berichtet worden.

Mit Schreiben vom 27.11.2012, am selben Tag zur Post gegeben und bei der KommAustria eingelangt am 28.11.2012, erhob der Beschwerdeführer gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G eine weitere (hier verfahrensgegenständliche) Beschwerde gegen den Beschwerdegegner. Er führte unter Bezugnahme auf die frühere Beschwerde vom 05.07.2012 – neben der Erstattung von weiterem Vorbringen zu diesem ersten Verfahren – im Wesentlichen aus, der Beschwerdegegner habe trotz eines laufenden Verfahrens vor der KommAustria wegen Verletzung der Unschuldsvermutung nochmals ein seine Grundrechte verletzendes Verhalten gesetzt. Am 15. November 2012 habe der Beschwerdegegner im Fernsehen (in seiner Sendung „Burgenland heute“, Sendungsbeginn 19 Uhr) berichtet, dass der Beschwerdeführer an diesem Tag strafrechtlich, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt worden sei – dies abermals unter voller Namensnennung. Kein anderes Medium in Österreich habe darüber unter Namensnennung berichtet. Er ersuche, *„dieser neuen Beschwerde eine andere Aktenzahl bei der KommAustria zu geben und um zügige Erledigung [s]einer Anfang Juli 2012 bei Ihnen eingelegten Erstbeschwerde.“*

Die KommAustria übermittelte dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 30.11.2012 die Beschwerde, forderte diesen zu Vorlage von Aufzeichnungen der genannten Sendung auf und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 14.12.2012 nahm der Beschwerdegegner Stellung und legte die geforderten Aufzeichnungen vor. Er führte im Wesentlichen aus, die Beschwerde behaupte zusammengefasst, die den Beschwerdeführer betreffende Berichterstattung über seine (nicht rechtskräftige) Verurteilung, in deren Rahmen sein Name veröffentlicht worden sei, verletze § 7a MedienG, der das Grundrecht nach Art 8 EMRK konkretisiere. Für die Beurteilung von Sachverhalten nach § 7a MedienG seien gemäß § 41 MedienG die in Abs. 2 leg. cit. genannten Gerichte zuständig, weshalb gemäß des in Parenthese gesetzten Halbsatzes des § 36 Abs. 1 erster Satz ORF-G die Regulierungsbehörde unzuständig sei. Die Regulierungsbehörde habe nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) nicht – auch nicht als Vorfrage – zu prüfen, ob eine Verletzung des § 7a MedienG vorliege, sondern ausschließlich, ob das ORF-G verletzt worden sei oder nicht. Der Beschwerdeführer spreche ein „nochmals [seine] Grundrechte verletzendes Verhalten“ in Form der Nennung seines vollen Namens im Zuge des inkriminierten Berichtes an und begründe dies damit, dass kein anderes Medium in Österreich in gleicher Weise unter Namensnennung berichtet habe. Ob und wie andere Medien über den gleichen Sachverhalt tatsächlich berichtet hätten, sei aber für das gegenständliche Verfahren ohne Belang. Die Vorgeschichte, die zur berichteten Verurteilung geführt habe, sei dem Beschwerdegegner bekannt. Die Berichterstattung über die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung und der Hinweis, dass diese nicht rechtskräftig sei, ziehe keine Verpflichtung nach sich, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Überdies sei die Verkündung eines Urteils eine historische Tatsache, hinsichtlich derer die Einholung einer Gegenmeinung nicht geboten sei. Der Beschwerdegegner habe sich in Bezug auf die Richtigkeit der Meldung, die in ihrem maßgeblichen Inhalt im Übrigen der Beschwerdeführer selbst nicht in Abrede stelle, auf eine Meldung der APA, einer seriösen Quelle, stützen können. Da die Regulierungsbehörde zur Entscheidung der Frage, ob § 7a MedienG verletzt worden sei, nicht berufen sei, jedenfalls aber eine Verletzung des Objektivitäts- und Ausgewogenheitsgebotes oder anderer Bestimmungen des ORF-G aufgrund des inkriminierten Sachverhaltes nicht vorliege, werde beantragt, die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen, in eventu die Beschwerde abzuweisen.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 17.12.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Bescheid vom 17.12.2012, KOA 12.011/12-014, wies die KommAustria die Beschwerde vom 05.07.2012 gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 Z 1 sowie § 10 Abs. 1, 5 und 6 ORF-G als unbegründet ab.

Mit Schreiben vom 02.01.2013 erhob der Beschwerdeführer Berufung gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.12.2012.

Mit Schreiben vom 23.01.2013 nahm der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer behaupte, er hätte sich bei dem inkriminierten Bericht „auf die Meldung der APA, einer seriösen Quelle gestützt“ und zur Hauptverhandlung am 15.11.2012 keinen eigenen Reporter entsandt. Ob die APA eine an sich seriöse Quelle sei oder nicht, sei hier völlig belanglos. Tatsache sei, dass der diese Hauptverhandlung betreffende Bericht der APA falsch gewesen sei: Der Beschwerdeführer sei niemals zum Amtsverlust verurteilt worden und habe nie einen „Firmenchef“ geschädigt. Die APA habe in ihrem Bericht Personen verwechselt. Es gebe keine Bestimmung im ORF-Gesetz, die den Beschwerdegegner ermächtige, Produkte anderer Unternehmen inhaltlich völlig ungeprüft einfach nur übernehmen zu dürfen. Es sei hier abermals dem ORF-G zuwider, der Unschuldsvermutung zuwider und auch dem Objektivitätsgebot zuwider falsch, und noch dazu verkürzend und unvollständig über den Beschwerdeführer berichtet worden, dies abermals gesetzwidrig voll identifizierend. Nach dem Beschwerdegegner soll der Beschwerdeführer angeblich „im April 2009 ein Urteil ohne anwaltlichen Beistand gefällt haben“- es sei nicht einmal zu entnehmen, welche der beiden Prozessparteien davon denn überhaupt „betroffen“ gewesen sein soll. Die vom Beschwerdegegner gewählten Worte „eindeutiger Befugnismissbrauch“ stünden nicht im Spruch des nunmehr ausgefertigten Urteils. Das Objektivitätsgebot und die Unschuldsvermutung hätten es erfordert, zumindest zu erwähnen, warum der Beschwerdeführer berufen habe. Weiters erstattete der Beschwerdeführer weitwendiges Vorbringen zum seiner Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt und zum Verfahren aus Grund der Beschwerde vom 05.07.2012.

Mit Bescheid vom 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013, wies der Bundeskommunikationssenat (BKS) die Berufung des Beschwerdeführers gegen den den Bescheid der KommAustria vom 17.12.2012 gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 4 Abs. 5 Z 1 sowie § 10 Abs. 1, 5 und 6 ORF-G als unbegründet ab.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer, ein Richter des LG Eisenstadt, wurde mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien, welches am 15.11.2013 mündlich verkündet wurde, in erster Instanz wegen des Verbrechens des Amtsmissbrauchs gemäß § 302 StGB verurteilt. Gegen dieses Urteil wurde vom Beschwerdeführer ein Rechtsmittel ergriffen.

Die APA berichtete am 15.11.2013 in einer Vorabmeldung sowie einer ausführlichen Meldung von der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Amtsmissbrauchs:

„APA0530 3 CI 0111 Siehe APA0355/15.11 Do, 15.Nov 2012

Urteil/Wien

** E I L T

Ohne Anwalt verhandelt: Richter verurteilt

Utl.: Ein Jahr bedingt und Amtsverlust für 57-jährigen Burgenländer

Wien (APA) - Ein burgenländischer Richter, der im April 2009 in einem landesgerichtlichen Zivilverfahren einen Firmenbesitzer ohne anwaltlichen Beistand verurteilt hatte, ist am Donnerstagnachmittag im Wiener Straflandesgericht wegen Amtsmissbrauchs schuldig gesprochen worden. Ein Schöffensenat (Vorsitz: [B]) ortete einen „eindeutigen Befugnismissbrauch“ und verhängte dafür ein Jahr Haft.

Die Strafe wurde dem 57-Jährigen unter Setzung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen. Sollte sie allerdings in Rechtskraft erwachsen, wäre der Richter seinen Job und die damit verbundenen Pensionsansprüche los: Ab einer einjährigen Freiheitsstrafe hat eine gerichtliche Verurteilung für Beamte automatisch den Amtsverlust zur Folge.

(Schluss/folgt Zus.) sso

APA0530 2012-11-15/16:14

151614 Nov 12“

„APA0555 5 CI 0486 Siehe APA0530/15.11 Do, 15.Nov 2012

Urteil/Wien/Zusammenfassung

Burgenländischer Richter wegen Amtsmissbrauchs verurteilt - ZUS

Utl.: Ein Jahr Haft, weil er Firmenbesitzer ohne anwaltlichen Beistand verurteilt - Nicht rechtskräftig

Wien (APA) - Ein burgenländischer Richter, der im April 2009 in einem landesgerichtlichen Zivilverfahren einen Firmenbesitzer ohne anwaltlichen Beistand verurteilt hatte, ist am Donnerstagnachmittag im Wiener Straflandesgericht wegen Amtsmissbrauchs schuldig gesprochen worden. Ein Schöffensenat (Vorsitz: [B]) ortete einen „eindeutigen Befugnismissbrauch“ und verhängte dafür ein Jahr Haft.

Die Strafe wurde dem 57-Jährigen unter Setzung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen. Sollte sie allerdings in Rechtskraft erwachsen, wäre der Richter seinen Job und die damit verbundenen Pensionsansprüche los: Ab einer einjährigen Freiheitsstrafe hat eine gerichtliche Verurteilung für Beamte automatisch den Amtsverlust zur Folge. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, der Richter legte volle Berufung ein.

Der Richter hatte ein Verfahren gegen einen Handwerker geführt, dessen Firma von einer Witwe den Auftrag erhalten hatte, auf ihrer Terrasse Granitplatten zu verlegen. Dies erfolgte offenbar unfachmännisch - ein Sachverständiger stellte später fest, dass keine Tropfkanten eingebaut und die Platten schlecht verlegt worden waren. Die Witwe klagte auf Schadenersatz, und der zuständige Richter fällte am Ende ein sogenanntes Anerkenntnisurteil, in dem er ihr Recht gab.

Dass der Firmenbesitzer keinen Anwalt hatte, störte offenbar den Richter nicht, was nun Staatsanwältin [C] als „ganz eklatanten“ Verstoß gegen die Zivilprozessordnung (ZPO) wertete. In landesgerichtlichen Verfahren herrsche absolute Anwaltpflicht. Der Richter habe aber die Sache offenbar rasch vom Tisch haben wollen, meinte die Anklägerin: „Er wollte die Parteienrechte schädigen und sich selbst Arbeit ersparen.“

Indem er den Verurteilten auch noch dazu brachte, auf Rechtsmittel zu verzichten, habe er sich zusätzlich die Urteilsausfertigung und eine schriftliche Begründung „geschenkt“, rügte

Habicher. Für den Verteidiger des angeklagten Richters waren das „formelle Haarspaltereien“. Sein Mandant habe den Parteien zu einer richtigen und raschen Entscheidung verhelfen wollen, als der Firmenchef ohne Rechtsbeistand in die Verhandlung kam: „Wenn wir alle Fehler aufblasen wie diesen möglichen Fehler, würden wir unsere Zeit nur mehr in den Verhandlungssälen verbringen.“

„Faul bin ich nicht“, polterte im Anschluss der Richter, der betonte, nächstes Jahr sein 30-jähriges Dienstjubiläum zu feiern und noch niemals disziplinar- oder gar strafrechtlich belangt worden zu sein. Er habe sich vielmehr beruflich derart eingesetzt, dass er bereits einen Schlaganfall und einen Herzschaden davongetragen habe. In der betreffenden Causa sei das Verschulden der Firma ganz klar gewesen, was jene auch mündlich eingeräumt hätte. Daher habe es keines Beistands eines Anwalts bedurft, um zu einem Urteil zu gelangen.

Der Schöffensenat sah das anders, wobei sich die Vorsitzende vor allem auf die vorangegangene Zeugenbefragung des Firmenbesitzers stützte. Dieser habe - was das Rechtliche betrifft - im Zeugenstand den Eindruck vermittelt, „keine Ahnung von Tuten und Blasen zu haben“. Gerade solche Personen müsse man aber „vor Übervorteilung schützen“. Der Richter hätte daher keinesfalls „von der generellen Anwaltpflicht abgehen und keinen Rechtsmittelverzicht protokollieren lassen dürfen“. Mit seinem Verhalten habe ihr Kollege „das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem geschädigt“.

(Schluss) sso/gu“

APA0555 2012-11-15/16:42

151642 Nov 12“

Am 15.11.2013 strahlte der Beschwerdegegner in ORF 2 in der um 19:00 Uhr beginnenden Sendung „Burgenland heute“ folgenden verfahrensgegenständlichen, vom Moderator gelesenen Beitrag aus, welchem die genannten APA-Meldungen zu Grunde lagen:

„Moderator: „Und auch ein anderes Urteil sorgt heute für Aufsehen – nämlich der Schuldspruch gegen Richter [A]. Ein Schöffensenat hat einen „eindeutigen Befugnismissbrauch“ des Zivilrichters erkannt, nachdem [A] im April 2009 ein Urteil in einem Zivilprozess ohne anwaltlichen Beistand gefällt hatte – dafür wurde er heute zu einem Jahr bedingter Haft verurteilt. [A] hat gegen das Urteil berufen, es ist daher nicht rechtskräftig.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Inhalts der APA-Meldungen APA0530 3 CI 0111 und APA0555 5 CI 0486 vom 15.11.2012 ergeben sich aus den von der KommAustria von Amts wegen beigeschafften Texten dieser Meldungen. Die APA brachte nach den Ermittlungen der KommAustria am 15.11.2013 einen Vorabbericht über die bevorstehende Hauptverhandlung und zunächst um 16:14 Uhr eine kurze Eilmeldung (APA0530 3 CI 0111) zur Verurteilung des Beschwerdeführers mit der Ankündigung einer Zusammenfassung des Geschehens (APA0555 5 CI 0486), welche um 16:42 Uhr veröffentlicht wurde. Beide Parteien verweisen auf APA-Meldungen; die vom Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 14.12.2012 zitierten Passagen stimmen mit dem Inhalt der genannten APA-Meldungen überein. Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei den genannten APA-Meldungen um die dem verfahrensgegenständlichen Beitrag des Beschwerdegegners zu Grunde liegenden Meldungen handelt.

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers sowie zu seiner nicht rechtskräftigen Verurteilung wegen des Verbrechens des Amtsmissbrauchs gemäß § 302 StGB ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners, welches sich mit dem

Inhalt der APA-Meldungen APA0530 3 CI 0111 und APA0555 5 CI 0486 vom 15.11.2012 deckt, und welchem der Beschwerdeführer insofern nicht widersprochen hat.

Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Beitrag in der am 15.11.2013 um 19:00 Uhr in ORF 2 ausgestrahlten Sendung „Burgenland heute“ ergeben sich aus dem vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen dieser Sendung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. *auf Grund von Beschwerden*

a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*

[...]

(3) *Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

[...]

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandete Sendung „Burgenland heute“ wurde am 15.11.2012 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 27.11.2012 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G, erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt in der gegenständlichen Beschwerde seine Beschwerdelegitimation unter Verweis auf seine Beschwerde vom 05.07.2012 offensichtlich auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist die Behauptung einer Verletzung einer Bestimmung des ORF-G gefordert, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen und weiters den Beschwerdeführer unmittelbar schädigen muss (vgl. VwGH 21.12.2004, ZI. 2004/04/0208). Eine „unmittelbare Schädigung“ umfasst nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS)

neben materieller auch eine immaterielle Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010).

Der Beschwerdeführer behauptete in der Beschwerde vom 05.07.2012 und erkennbar auch in der gegenständlichen Beschwerde im Wesentlichen eine unmittelbare Schädigung seines Rufes durch die erfolgte Berichterstattung. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung. Diese liegt im Falle einer – nach dem Beschwerdevorbringen die Menschenwürde verletzenden – Berichterstattung nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich der Möglichkeit.

Soweit der Beschwerdegegner offenbar vermeint, der Beschwerdeführer stütze sich (ausschließlich) darauf, dass § 7a MedienG und keine Bestimmung des ORF-G verletzt worden sei, deckt sich dies nicht mit dem Wortlaut der Beschwerde, die § 7a MedienG nicht einmal nennt. Vielmehr sieht der Beschwerdeführer nach seinem ausdrücklichen Vorbringen seine Grundrechte verletzt, und nimmt damit – wie schon ausdrücklich in seiner Beschwerde vom 05.07.2012 – auf § 10 Abs. 1 ORF-G Bezug. Nach dieser Bestimmung müssen alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Somit behauptet er eine unmittelbare Schädigung durch die Verletzung einer Bestimmung des ORF-G, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Der Beschwerdeführer behauptet unter Bezugnahme auf seine erste Beschwerde vom 05.07.2012 im Wesentlichen, der Beschwerdegegner habe durch seine Berichterstattung seine Grundrechte sowie die Unschuldsvermutung und das Objektivitätsgebot verletzt, falsch, verkürzend und unvollständig und diesen voll identifizierend über den Beschwerdeführer berichtet.

Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 36 ORF-G nicht – auch nicht als Vorfrage – zu prüfen ist, ob durch die inkriminierte Sendung Medieninhaltsdelikte verwirklicht worden sind. Wie der VfGH bereits mit Erkenntnis VfSlg. 12.022/1989 zu § 27 RFG festgestellt hat, bezieht sich die Zuständigkeit der RFK (seit der Novelle BGBl. I Nr 50/2010: der KommAustria) auf Feststellungen von Verletzungen des ORF-G. Die Beurteilung, ob zivil- oder strafrechtliche Vorschriften verletzt wurden, obliegt den ordentlichen Gerichten und stellt keine für die Vollziehung des ORF-G präjudizielle Rechtsfrage dar. Das BVG-Rundfunk und das ORF-G normieren von den Rechtsvorschriften des MedienG, des ABGB oder des StGB grundsätzlich unabhängige Anforderungen an Sendungen des ORF. Die Rechtsaufsicht der KommAustria ist gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G ausdrücklich auf Verletzungen des ORF-G beschränkt (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Die im gegenständlichen Verfahren zu prüfenden Vorwürfe des Beschwerdeführers betreffen insbesondere die Objektivität der Berichterstattung und die Frage, ob durch diese die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Beschwerdeführers verletzt wurden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

[...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

[...].“

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 15.9.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem ORF (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem

Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN).

Im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse sind bei der rechtlichen Beurteilung insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf die Gestaltung der konkreten Sendung ausgewirkt haben (BKS 16.6.2008, GZ 611.942/0003-BKS/2008). Gegenstand der Berichterstattung war die erstinstanzliche, nicht rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers wegen des Verbrechens des Amtsmisbrauchs gemäß § 302 StGB, wobei unter Bezugnahme auf die genannten APA-Meldung erläuternd hinzugefügt wurde, dass das Gericht befunden habe, dass „*eindeutige[r] Befugnismisbrauch*“ vorgelegen sei, nachdem der Beschwerdeführer im April 2009 ein Urteil in einem Zivilprozess ohne anwaltlichen Beistand gefällt habe. Die Erwähnung des Zivilverfahrens diene nur der Erläuterung, weshalb der Beschwerdeführer nun verurteilt wurde. Die Vorgänge des Jahres 2009 selbst waren aber nicht Gegenstand der Berichterstattung. Insoweit war auf diese und die entsprechenden Beweisanträge nicht einzugehen.

4.3.1. Übernahme des Inhalts der APA-Meldungen durch den Beschwerdegegner

Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07), ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“ als der journalistische Mitarbeiter in ihrer Ausübung die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit 224).

Objektivität erfordert, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26. 09. 1983, RfR 1984, 5). Als zuverlässige Hauptinformationsquellen werden etwa erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen erachtet (vgl. auch Punkt 1.5.7. der Programmrichtlinien des Österreichischen Rundfunks gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G vom 15.11.2005).

Die verfahrensgegenständliche Berichterstattung übernahm Teile der APA-Meldungen APA0530 3 CI 0111 und APA0555 5 CI 0486 vom 15.11.2012. Soweit berichtet wurde, ein Schöffensenat habe den Beschwerdeführer zu einem Jahr bedingter Haft verurteilt, weil er im April 2009 ein Urteil in einem Zivilprozess ohne anwaltlichen Beistand gefällt habe und

dass der Beschwerdeführer Berufung erhoben habe, bestreitet der Beschwerdeführer – worauf der Beschwerdegegner zu Recht verweist – nicht einmal selbst, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen, stimmen diese doch im Wesentlichen mit seinem eigenen Vorbringen in dessen Schriftsätzen überein. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, in der schriftlichen Urteilsausfertigung finde sich die in der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung verwendete Formulierung „*eindeutigen Befugnismissbrauch*“ nicht, ist für ihn daraus nichts zu gewinnen: Die Formulierung stammt aus den genannten APA-Meldungen und sind – angesichts der Wiedergabe in Anführungszeichen und den Verweis auf das Schöffengericht – offenbar Zitate aus der mündlichen Urteilsbegründung der vorsitzenden Richterin. Zum Zeitpunkt der inkriminierten Berichterstattung lag die schriftliche Urteilsausfertigung (vgl. § 270 StPO - Strafurteile sind innerhalb von vier Wochen nach deren mündlicher Verkündung schriftlich auszufertigen) offenbar noch nicht vor (der Beschwerdeführer spricht selbst in seiner Stellungnahme vom 23.01.2013 vom „*nunmehr ausgefertigten*“ Urteil). Abgesehen davon, dass sich der Beschwerdeführer – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – auf die Richtigkeit der APA-Meldung verlassen durfte, hat der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf die schriftliche Urteilsausfertigung selbst gar nicht bestritten, dass diese Formulierung der mündlichen Urteilsbegründung entstammt.

Darauf, dass die APA-Meldungen APA0530 3 CI 0111 und APA0555 5 CI 0486 im Hinblick auf die darin beschriebene Urteilsfolge des Amtsverlustes und der Verwechslung von Namen fehlerhaft war (und in der Folge von der APA auch richtig gestellt wurden), war im gegenständlichen Verfahren schon deshalb nicht einzugehen, da die fehlerhaften Informationen in die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners ohnehin nicht Eingang gefunden hatten. Eine Verletzung des § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G liegt somit nicht vor.

4.3.2. Behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung

Der Beschwerdeführer rügt ausdrücklich eine Verletzung des § 10 Abs. 1 ORF-G. Nach der Rechtsprechung des BKS (17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008) stellen die Vorschriften des § 10 ORF-G gegenüber dem allgemeinen Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G speziellere Normen dar.

Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G ist die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte gerade des von einer Sendung Betroffenen, aber auch der Medienkonsumenten (vgl. RFK 6.2.1996, RfR 1998, 16 zur inhaltlich gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 2a Rundfunkgesetz (RFG); BKS 23.6.2006, GZ 611.945/0003-BKS/2006). Diese Bestimmung wird durch den Katalog des § 10 ORF-G konkretisiert. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G sind Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Zu diesen Persönlichkeitsrechten zählt auch das Recht auf Achtung der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK (BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008). Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist Ausfluss des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK (siehe dazu 4.3.3).

Art. 6 Abs. 2 EMRK verpflichtet dazu, bis zum gesetzlichen Schuldnachweis – also im Wesentlichen bis zur rechtskräftigen Verurteilung – von der Unschuld des Angeklagten auszugehen. Unmittelbar gebunden ist der Richter; darüber hinaus sind auch andere staatliche Organe verpflichtet, die Unschuldsvermutung zu beachten (vgl. *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), Mediengesetz Praxiskommentar², Rz 1 zu § 7b MedienG, mwN). Das Grundrecht ist also in erster Linie staatsgerichtet. Der VfGH hat aber in seinem Erkenntnis VfSlg. 11.062/1986 ausgesprochen, dass die Unschuldsvermutung ein die gesamte österreichische Rechtsordnung bestimmender Grundsatz ist. Aus diesem Prinzip lässt sich nach Ansicht des VfGH (vgl. VfSlg 14.260/1995) ein Gebot für den Staat ableiten, durch positive Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich die Presse bei der Berichterstattung über anhängige Strafverfahren in den Grenzen der gebotenen Sachlichkeit hält. Es besteht also eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Unschuldsvermutung

auch gegen Angriffe von privater Seite zu schützen. In Umsetzung dieser staatlichen Schutzpflicht wurde die Regelung des § 7b MedienG geschaffen (vgl. *Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), aaO, Rz 3 zu § 7b MedienG, mwN).

Schon zum RFG hat der VfGH ausgesprochen (VfSlg. 11.062/1986), dass der ORF schon unter dem Gesichtspunkt des ihm auferlegten Objektivitätsgebots verpflichtet ist, jede Form von Vorverurteilung zu unterlassen. Auch § 10 Abs. 1 ORF-G statuiert nunmehr ausdrücklich, dass der ORF die Grundrechte und somit auch Art. 6 Abs. 2 EMRK zu achten hat (vgl. wiederum BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Auch wenn die KommAustria nicht zur Vollziehung des MedienG berufen ist (siehe oben 4.3), können – angesichts des Umstands dass sowohl § 7b MedienG als auch die genannten Bestimmungen des ORF-G dazu dienen, auch Medienunternehmen gewisse aus Art. 6 Abs. 2 EMRK erfließende Pflichten aufzuerlegen – die zu § 7b MedienG in der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze auch zur Auslegung von § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G herangezogen werden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), erstreckt sich die Pflicht der Medien, Informationen und Ideen über alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch auf Berichte über gerichtliche Verfahren (Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich, Urteil vom 14.12.2006, Appl. Nr. 76918/01).

Die Wiedergabe des äußeren Geschehensablaufs ist jedenfalls zulässig (vgl. OLG Wien 31.07. 2002, 17 Bs 211/02). Ebenso die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Gerichtsverfahren, auch unter Zitierung der oder Bezugnahme auf die Anklageschrift (vgl. *Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), aaO, Rz 17 zu § 7b MedienG).

Der gegenständliche Bericht des Beschwerdegegners stellt im Wesentlichen eine Wiedergabe der auf Grund der genannten APA-Meldungen recherchierten Tatsachenlage dar, die in ihren wesentlichen Teilen auch vom Beschwerdeführer unwidersprochen ist (vgl. die Ausführungen in 3. und 4.3.1). Durch den Hinweis auf die erhobene Berufung wird klargestellt, dass der Beschwerdeführer nicht rechtskräftig verurteilt und daher auch nicht die vorgeworfene Tat als erwiesen dargestellt (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Regelung des § 7b Abs. 2 Z 2 MedienG, wonach der Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 insbesondere dann nicht besteht, wenn wahrheitsgetreuen über ein Strafurteil erster Instanz berichtet wird und dabei zum Ausdruck gebracht wird, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist). Über die Schilderung des äußeren Sachverhalts hinausgehend werden keine für den Beschwerdeführer nachteiligen Schlussfolgerungen gezogen. Auf Grund des Gesamteindrucks der gegenständlichen Berichterstattung kann beim durchschnittlichen Medienkonsumenten nicht der Eindruck entstehen, die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tat sei – rechtskräftig – erwiesen. Die KommAustria geht davon aus, dass der formale Hinweis auf die Geltung der Unschuldsvermutung für sich nicht nur eine Verletzung der Unschuldsvermutung nicht ausschließen kann, sondern auch dass dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – auf Grund der Aufmachung und des Inhalts der Berichterstattung eine Vorverurteilung desjenigen, über den berichtet wird, ausgeschlossen ist, ein solcher formaler Hinweis auch nicht zwingend notwendig ist (vgl. den über die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 05.07.2012 ergangenen Bescheid vom 17.12.2012, KOA 12.011/12-014, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013). Die verfahrensgegenständliche Berichterstattung widerspricht somit nicht den § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 EMRK.

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Hinweis darauf, dass er Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil erhoben hat, ohne nähere Begründung vorbringt, das Objektivitätsgebot und Unschuldsvermutung hätten es erfordert, zumindest zu erwähnen, warum der Beschwerdeführer berufen habe, ist folgendes auszuführen: Gegenstand der Berichterstattung (vgl. die Ausführungen oben unter 4.3) ist – basierend auf den genannten

APA-Meldungen – das erstinstanzliche Urteil; die Erwähnung der Berufung in der gegenständlichen Berichterstattung erfolgte offensichtlich zur Klarstellung, dass dieses Urteil nicht rechtskräftig ist, was nach dem Gesagten also gerade der Gewährleistung der Unschuldsvermutung dient. Die Gründe für die Berufung sind aber für die intendierte Klarstellung im Hinblick auf die Unschuldsvermutung irrelevant. Inwieweit die Anführung der Berufungsgründe – soweit sie im am Tag der Urteilsverkündung und der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags überhaupt schon bekannt waren (vergleiche § 294 StPO: nach Anmeldung der Berufung ist innerhalb 4 Wochen eine Ausführung der Beschwerdegründe schriftlich einzubringen) – im Hinblick auf das Objektivitätsgebot notwendig sein soll, ist für die KommAustria vor dem Hintergrund, dass Hauptgegenstand des inkriminierten Berichts das erstinstanzliche Urteil und eben nicht die Berufung ist, nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht ausgeführt.

4.3.3. Behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Der Beschwerdeführer sieht durch die identifizierende Berichterstattung das in § 10 Abs. 1 ORF-G statuierte Gebot, dass alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen, verletzt. Nach § 10 Abs. 6 ORF-G sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Es geht somit um die Frage, ob das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK durch die gegenständliche Berichterstattung verletzt wurde, oder ob diese durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gedeckt war.

Aus der Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 17.01.2012, Appl. Nr. 29576/09, Lahtonen gegen Finnland) geht nach Ansicht der KommAustria (vgl. wiederum KommAustria 17.12.2012, KOA 12.011/12-014, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013) klar hervor, dass die Berichterstattung über strafrechtliche Vorwürfe gegen einen Beamten, die die Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit betrifft, auch unter Nennung des Namens des Beamten zulässig sind, soweit auch sonst in nicht zu beanstandender Weise darüber berichtet wird. Dies deshalb, weil das öffentliche Interesse an der Information gegenüber dem Schutz des Privatlebens des Beamten überwiegt (vgl. in diesem Sinne auch die zur den Art. 8 EMRK insoweit konkretisierenden Bestimmung des § 7a MedienG ergangenen Entscheidung des OLG Wien vom 12.02.2003, 17 Bs 14/03, sowie die zur vergleichbaren Interessenabwägung gemäß § 78 UrhG ergangene Beschluss des OGH vom 09.11.2010, 4 Ob 166/10f).

Die Berichterstattung betraf die erstinstanzliche Verurteilung des Beschwerdeführers, eines Richters, wegen des Amtsdeliktes des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB); die Berichterstattung ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung, wie oben dargestellt, nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass die identifizierende Berichterstattung über die erstinstanzliche Verurteilung des Beschwerdeführers die Vorschriften des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G und Art. 8 EMRK nicht verletzt hat.

Die Beschwerde war daher insgesamt spruchgemäß abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Mai 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)